STADTGEMEINDE LEIBNITZ
HAUPTPLATZ 24, 8430 LEIBNITZ

GZ.: 120-20/2026/D/18939/2026

Leibnitz, am 10.11.2026
F. Loibner, BSc.

Betrifft: **D'Grantigen Sulmteifln, Ignatz-Forstner-Gasse 3/7, 8430 Leibnitz**
Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 für den 1.Krampuslauf der Wagna Teufel & D'Grantigen Sulmteifln in Leibnitz am 22.11.2026

B E S C H E I D
Spruch

Dem Verein D'Grantigen Sulmteifln, Ignatz-Forstner-Gasse 3/7, 8430 Leibnitz, vertreten durch Herrn Obmann Florian Haller (Tel. 0664 510 75 36), wird die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960 zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken für die Durchführung eines **Krampuslaufes am 22.11.2026** mit der Route **Kreisverkehr Bahnhofstraße (Post) über den gesamten Hauptplatz bis zum Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L611 Leibnitzerstraße, inklusive betroffene Nebenstraßen (27. Jännerstraße, Karl-Morre-Gasse, Kaspar-Harb-Gasse, Grazergasse, Rathausdurchfahrt und Schmiedgasse)**, unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen, jederzeit widerruflich erteilt:

1) Die Grundinanspruchnahme/Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken erstreckt sich auf die

Veranstaltungszeitraum am 22.11.2026:
Kinderkrampuslauf von 15.00 Uhr bis 16:30 Uhr, Krampuslauf von 16:30 Uhr bis ca. 19 Uhr

STRASSENSPERREN am 22.11.2026 von 05.00 bis 22.00 Uhr (inkl. Auf- und Abbau)

Kreisverkehr Bahnhofstraße #153 (Post) über Hauptplatz #150 bis zum Kreuzungsbereich mit der L611 Leibnitzerstraße (Kadagasse), inklusive der Sperren folgender Nebenstraßen (Einzugsbereiche Krampuslauf):

- **27. Jännerstraße (#118)** gesamt
- **Karl-Morre-Gasse (#201)** vom Kreuzungsbereich (KB) Julius-Strauß-Weg #70 (Raiffeisenplatz) bis zum KB Bahnhofstraße (#153)
- **Kaspar-Harb-Gasse (#76)** vom KB Hauptplatz bis KB Leopold-Fessler-Gasse #86 (WKO)
- **Grazergasse (#151)** bis zum KB L665-Wasserwerkstraße (Quergasse)
- **Schmiedgasse (#115)** bis zum KB Raiffeisenplatz #183 (Durchfahrt Raiffeisenparkplatz)
- **Sparkassenplatz (#186) Rathausdurchfahrt**

2) Die Stände etc. sind so zur Aufstellung zu bringen, dass der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und mindestens eine Durchgehbreite von 2 m gegeben ist.
3) Die Musikdarbietung darf bis längstens **21:00 Uhr** erfolgen.
4) Zur **Sicherung des Hauptveranstaltungsbereiches** (Hauptplatz) sind die zubringenden Fahrbahnen mittels Fahrzeugen oder Betonschranken abzusichern!
5) Eine geregelte Müllentsorgung ist nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes durch den Bescheid-Adressaten sicherzustellen.
6) Sämtliche gesetzliche Vorschriften, so beispielsweise gewerberechtliche, hygienerechtliche und wasserrechtliche Bestimmungen sind von der zuständigen Behörde zu erwirken und ständig einzuhalten.
7) Nach Beendigung der Veranstaltung ist für eine entsprechende Reinigung durch den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Leibnitz zu sorgen und sind auch die Geschäftspassagen im Veranstaltungsbereich zu kontrollieren bzw. zu reinigen.
8) Die Organe der Straßenaufsicht sind befugt, verkehrsfremde Tätigkeiten auf und an der Straße, auch wenn für sie eine Bewilligung nach § 82 Abs. 1 StVO vorliegen, vorübergehend zu untersagen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

Die vorliegende Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 gilt nur unter der Voraussetzung, dass eine Bewilligung zur Grundinanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen durch die Stadtgemeinde Leibnitz vorliegt und auch die nicht im Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Leibnitz liegenden verkehrsbeschränkenden Maßnahmen von der zuständigen Behörde erwirkt werden können bzw. vorliegen. Sollten einzelne Auflagen nicht eingehalten werden verliert vorliegender Bescheid seine Rechtsgültigkeit.

Hinweis:
Die Verordnung von Straßensperren fällt in die Zuständigkeit der BH Leibnitz. Die Entfernung der über Verordnung der BH Leibnitz allenfalls zur Aufstellung gelangenden Verkehrszeichen und Scherengitter hat unverzüglich nach Ablauf der Veranstaltung zu erfolgen und sind die entsprechenden Straßen für den Verkehr sodann freizugeben.

Rechtsgrundlagen: § 82 StVO 1960 und § 94d Ziffer 9 StVO 1960.

Spruch II
Verfahrenskosten

Gemäß § 76 und 78 AVG 1991 BGBl.Nr.192 i.d.g.F. hat der Bewilligungswerber folgende Kosten zu tragen:

1)	Verwaltungsabgaben gem. der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2025, LGBl.Nr.57 i.d.g.F.	
	a) für die Bewilligung nach § 82 StVO 1960 TPG 49 b	€ 30,00
	b) eine Beilage	€ 6,00
2)	Bundesgebühr für das Ansuchen	€ 21,00
		€ 57,00

Dieser Betrag ist vom Antragsteller binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Bescheidzustellung an, auf das Konto der Stadtgemeinde Leibnitz, **Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT58 2081 5000 4033 1498**, zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Der Verein D'Grantigen Sulmteifln, Ignatz-Forstner-Gasse 3/7, 8430 Leibnitz, vertreten durch Herrn Obmann Florian Haller (Tel. 0664 510 75 36), hat mit Schreiben vom 30.06.2026 um straßenpolizeiliche Bewilligung der im Spruch angeführten Maßnahmen und Verkehrsbeschränkungen angesucht. Gemäß §§ 94 d Zif.9 und 82 Abs. 1 u.5 StVO 1960 bedarf diese Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken einer Bewilligung durch die zuständige Behörde (bei Gemeindestraßen die betroffene Gemeinde).

Über Antrag des Vereins D'Gratnigen Sulmteifln hat ein Anhörungsverfahren gem. § 82 StVO 1960 am 03.11.2026 stattgefunden und hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Spruch zitierten Auflagen die Bewilligung erteilt werden kann und durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weiters ist eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung bzw. unzumutbare Lärmentwicklung nicht zu erwarten bzw. zu befürchten.

Die Verordnung der notwendigen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen wie Straßensperren/Fahrverbote oder Einbahnen ergeht durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz.

Da durch die Auflagen sichergestellt ist, dass die Bestimmungen des § 82 Abs. 1 und 5 StVO 1960 eingehalten werden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese wäre binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides, gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1991, schriftlich, per Telefax, mittels E-Mail oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Stadtgemeinde einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Eine allfällige Berufung ist mit € 21,00 Bundesabgaben zu vergebühren. Beilagen mit € 6,00 Bundesgebühren je Bogen, höchstens aber mit € 36,00 Bundesgebühren.

F.d.R.d.A.:
Ing. Peter Paulitsch

Der Bürgermeister:
Mag. Daniel Kos, MBA

Ergeht an:
1) D'Grantigen Sulmteifln, Ignatz-Forstner-Gasse 3/7, 8430 Leibnitz, Leibnitzerkrampuslauf@gmx.at
2) Freiwillige Feuerwehr Leibnitz, Sparkassenplatz 6, 8430 Leibnitz, kdo.024@bfvlb.steiermark.at
3) Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Leibnitz, Südbahnstraße 11, 8430 Leibnitz, wirtschaftshof@leibnitz.at
4) Polizeiinspektion Leibnitz, Mariengasse 2, 8430 Leibnitz, pi-st-leibnitz@polizei.gv.at
5) Bezirkspolizeikommando Leibnitz, Mariengasse 2, 8430 Leibnitz, BPK-ST-Leibnitz@polizei.gv.at
6) Kammer der gewerblichen Wirtschaft, L.-Fessler-Gasse 1, 8430 Leibnitz, leibnitz@wkstmk.at
7) Kammer für Arbeiter und Angestellte, Karl-Morre-Gasse 6, 8430 Leibnitz, leibnitz@akstmk.at
8) Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Julius-Strauss-Weg 1, 8430 Leibnitz, bk-leibnitz@lk-stmk.at
9) Ärztekammer für Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz, aek@aekstmk.or.at

10) Notariatskammer für Steiermark, Wielandgasse 36, 8010 Graz, steiermark@notariatskammer.at
11) Steiermärkische Rechtsanwaltskammer, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz, office@rakstmk.at
12) ÖBB Postbus GesmbH, Hohenstaufengasse 6, 8021 Graz, erwin.giessauf@postbus.at
13) Landesfeuerwehrverband Lebring, llz@lfv-steiermark.at
14) **Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, bhlb@stmk.gv.at**
 Mit dem Ersuchen um Erlassung einer Verordnung!
15) Finanzverwaltung im Hause

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.leibnitz.at/amtssignatur/
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Mag. Daniel Kos, MBA, 04.11.2026 18:14:28